

merkt, daß allerdings der König in der Regulirung der Angelegenheit der Presse so weit gehen könne, wie sich der Ausschußbericht ausdrücke, als andere Bundesstaaten gegangen seien, und selbst vielleicht noch weiter; daß aber derselbe über die bekannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sich gewiß nicht hinwegsetzen könnte und würde, wovon als von einem feststehenden Princip ausgegangen werden könne. Im Uebrigen schließt sich der Vorsitzende denjenigen Mitgliedern an, welche die Hauptnachteile der Censur in der Willkür einzelner Censoren gefunden haben, und sucht die zur Beseitigung dieser Willkür gemachten verschiedenen Vorschläge möglichst zu vereinigen, indem er findet, daß jener Willkür auf keine Weise besser vorgebeugt werden könne als durch Erlassung eines vollständigen Censurgesetzes. Denn wenn es möglich sein sollte, ein genügendes Preßgesetz zur nachträglichen Bestrafung zu erlassen, so müsse es auch möglich sein, ein vollständiges, alle Willkür möglichst ausschließendes Censurgesetz zu erlassen. Wenn auch vorhin die bestehenden Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse Censurgesetz genannt worden seien, so müsse er doch bemerken, daß bis jetzt kein Censurgesetz bestehe; es beständen nur Verordnungen zur Regulirung des Gegenstandes, welche sich auf die bundesgesetzlichen Bestimmungen gründeten, und Instructionen, welche wieder aus diesen Verordnungen hervorgegangen seien. Wollte also die Ständeversammlung nicht lieber nach dem Vorgange der Stände von Ostpreußen und Posen, von welchen der Gegenstand ausführlich verhandelt worden sei, darauf vertrauen, daß eine so wichtige Angelegenheit die Aufmerksamkeit des Königs im vollsten Maße beschäftigen werde, und deshalb diese Angelegenheit der Sorge des Königs anheim gestellt sein lassen, so würde er vorschlagen, an den König die Bitte zu richten, in Erwägung ziehen zu wollen, ob nicht durch Erlassung eines vollständigen, alle Willkür der einzelnen Censoren möglichst beseitigenden Censurgesetzes diese Angelegenheit am besten geordnet werden könne. Ein Abgeordneter der Städte hält es für nothwendig, daß die hier vielseitig ausgesprochenen, gewiß von der ganzen Provinz getheilten Wünsche dem Könige vorgetragen werden, und trägt auf eine dieses bezweckende Adresse wiederholt an. Der Vorsitzende schließt sich diesem Vorschlage mit dem Zusatz an, daß eine solche Adresse ihm ganz zweckmäßig erscheine. Ein Abgeordneter des zweiten Standes wünscht, daß in der Adresse der Wunsch auch noch von einem Provinzial-Censurcollegium aufgenommen werden möge, was aber von dem Vorsitzenden zu einer besondern Entscheidung verwiesen wird. Ein anderes Mitglied des dritten Standes wiederholt seine frühere Aeußerung und den gestellten Antrag, worauf der Vorsitzende bemerkt, daß dieser Antrag ihn nicht ganz befriedige, und daß er demnach sich bewogen finde, als Verbesserung den Antrag zu stellen: „Beschließt die Versammlung, an den König die Bitte zu richten: die Angelegenheit der Presse durch ein allen Willkürlichkeiten der einzelnen Censoren möglichst vorbeugendes Censurgesetz zu ordnen.“ Ein Mitglied des zweiten Standes hält dafür, daß eine directe und bestimmte Bitte an den König gerichtet werden müsse, indem diese ehrenhafter sei als eine

bloße Andeutung, wie es in Vorschlag gebracht worden. Es gezieme dem deutschen freien Manne, dem Könige seine Wünsche offen und frei in Ehrerbietung vorzutragen, weshalb er sich dem Vorschlage des Ausschusses unbedingt anschließe. Der Vorsitzende will selbst dem Antrage auf Erlassung eines Censurgesetzes nicht entgegen sein; ein Abgeordneter des zweiten Standes schlägt folgende Wortstellung der Frage vor: „Soll dem Könige das gegenwärtige Censurwesen als ein Hinderniß dargestellt werden, welches der Ordnung wohl verträglichen Begründung von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit im Staate, sowie der freien Entwicklung überhaupt, auf eine höchst nachtheilige Weise entgegentritt, und ist aus diesem Grunde der König zu bitten, die bestehenden Censurvorschriften einer Revision zu unterwerfen, bei der ganz besonders die Anonymität, sowie die Anwendung dieser Vorschriften, durch besonders geeignete Personen zu berücksichtigen sein dürfte?“ Der Referent spricht die Ansicht aus, ein Preßgesetz könne nur vom Bundestage ausgearbeitet und erlassen werden, eine Milderung der gegenwärtigen Censurverordnungen aber durch Preußen allein erfolgen. Ein Abgeordneter des vierten Standes bemerkt: Man sei nach einer langen Discussion dahin gelangt, daß man aus den vielseitigen Ansichten die hervorheben könne, welche als die allgemeinere der Gegenstand der an den König zu richtenden Bitte sein solle. Er glaube, daß es sicher der Absicht der Majorität der Versammlung am entsprechendsten sein werde, bei der Formulirung des Antrages den von dem Hrn. Vorsitzenden gemachten Vorschlag zum Anhaltspunkte zu nehmen, und mit Hindeutung auf die dereinstige Erlassung eines allgemeinen Preßgesetzes, wenn die äußern Verhältnisse des Staates es leichter gestatten werden als jetzt, die ständische Bitte auf Publication einer dem Bedürfnisse der Zeit angemessenen Censurverordnung, durch deren Bestimmungen die Uebelstände beseitigt werden, welche die allgemeinsten Klagen verursachen, deumal zu beschränken. Ob aber, wie dies von mehreren Seiten proponirt worden, die Vorlegung des Entwurfs einer Verordnung zur ständischen Berathung erbeten werden solle, gebe er der Erwägung der Versammlung anheim, ihm scheine eine solche Bitte nicht vollständig begründet, indem es sich hier nicht von einem Gesetze handle, welches Eigenthums- und Personenrechte, im Sinne des allgemeinen Gesetzes vom 5. Jun. 1823, betreffe, sondern von einer Maßnahme auf dem Gebiete der höhern Staatsverwaltung, welche nach seinem Dafürhalten des Beirathes der Provinzialstände nicht bedürfe. Ein anderes Mitglied des vierten Standes sagt: Die Discussion habe das Mangelhafte der gegenwärtigen Censurverhältnisse hinlänglich dargethan, und darüber, daß das Uebel vorhanden sei und beseitigt werden müsse, sei man einverstanden, aber nicht über das Mittel, welches dafür das beste sei. Sein Vorschlag gehe dahin, unter Anführung des aus dem jetzigen Zustand entspringenden Uebelstandes zu bitten: die bestehenden Censurvorschriften revidiren, der Presse eine ausgedehntere Freiheit gestatten und dadurch eine dem Stande der Cultur und den Erfordernissen der Zeit angemessene Preßgesetzgebung herbeiführen zu wollen. Der Vorsitzende bemerkt, daß der durch ihn gemachte Vorschlag ihm das